

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vom 8.3.2006

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zu vereinbaren, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsgeschäftsbedingungen widersprechen. Die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden mit Auftragserteilung als ausschließlich maßgeblich anerkannt. Anderslautende (Einkaufs-) Bedingungen des Käufers bedürfen der schriftlichen Bestätigung, ansonsten sind sie unverbindlich.

Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, aus der Auftragsbestätigung ergibt sich etwas Anderes. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

1. Lieferungen frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstraße vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
2. Der Käufer genießt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefungen sind unverzüglich binnen einer Woche anzuzeigen. Ist der Käufer Kaufmann, gelten die §§ 377 ff. HGB. Beanstandete Ware darf weder verarbeitet, noch eingebaut werden.
3. Der Käufer hat die Wahl zwischen Nachbesserung und mängelfreier Nachlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Werden die Waren auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B geliefert, gelten die dort vorgesehenen Verjährungsfristen. Die Rechte des Verkäufers, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, bleiben hiervon unberührt.
4. Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Ansonsten gerät der Käufer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Verzug. Die Verzugs- und Fälligkeitszinsen im Sinne des § 353 HGB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 288, 247 BGB.
5. Die Ware bleibt bis zum vollständigen Erhalt des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Bei kaufmännischen Kunden finden die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt, wie sie unter Ziffern 6 bis 12 aufgeführt werden, Anwendung.
6. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie etwaiger Nebenforderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unser Eigentum.
7. Der Käufer tritt darüber hinaus zur Sicherung aller Forderungen seine Eigentumsrechte sowie Anwartschaftsrechte an allen Waren ab.
8. Der Käufer verwahrt die Ware unentgeltlich für den Verkäufer. Die Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ist nur bis zum Widerruf oder einem Insolvenzantrag über das Vermögen des Käufers gestattet. Der Käufer tritt dem dies annehmenden Verkäufer zur Sicherung die Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen. Die Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Hierbei ist unerheblich, ob eine Verarbeitung stattgefunden hat oder die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes geworden ist.
9. Bei einer Weiterverarbeitung oder der Verbindung mit einem Grundstück beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Rechnungswert der gelieferten Waren.
10. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Käufers erlischt die Einziehungsbefugnis. Der Verkäufer verpflichtet sich, von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Verzug gerät und auch keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen nebst Schuldnern ebenso zu verlangen, wie alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Mitteilung der Abtretung an den Schuldner.
11. Der Verkäufer verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, wenn der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % überschreitet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
12. Zugriffe Dritter auf die Ware des Verkäufers vor Zahlung hat der Käufer unverzüglich mitzuteilen und Widerspruch unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu erheben.
13. Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, gelten die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C als Vertragsgrundlage für eindeutig als Bauleistungen abtrennbare Teile der vertraglich geschuldeten Leistung. Die VOB in der jeweils gültigen Fassung können beim Verkäufer eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.
14. Der Verkäufer verarbeitet und speichert die für den Geschäftsverkehr mit den einzelnen Geschäftspartnern erforderlichen Daten und bearbeitet diese im Wege der EDV im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Mündliche Abreden sind unwirksam.
15. Soweit Sie von uns eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit ihrem nichtunternehmerischen Geschäftsbetrieb oder als Nichtunternehmer bezogen haben, sind Sie gem. § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren.
16. Bezüglich einer späteren möglichen Entgeltminderung verweisen wir auf die sonstigen Rabattkonditionen, laut unseren gültigen Zahlungsvereinbarungen.
17. Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden ist Neumünster. Dabei ist Neumünster Erfüllungsort für Neumünster. Bornhöved ist Erfüllungsort für Bornhöved. Bordesholm ist Erfüllungsort für Bordesholm. Eutin ist Erfüllungsort für Eutin. Hitzhusen ist Erfüllungsort für Hitzhusen.
18. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stammhaus

Boostedter Straße 301, 24539 Neumünster
Postfach 28 07, 24518 Neumünster
Tel. (0 43 21) 975-0
Fax (0 43 21) 975-144
E-Mail: baustoffe@cjwigger.de

Fliesenabteilung

Kieler Straße 65, 24534 Neumünster
Tel. (0 43 21) 49 03-0
Fax (0 43 21) 49 03-33
E-Mail: fliese@cjwigger.de

Bankkonten in Neumünster

Sparkasse Südholstein
Konto-Nr. 213 (BLZ 212 500 00)
Volksbank eG
Konto-Nr. 11040 (BLZ 212 90016)

Niederlassungen

Kuhberg 14, 24619 Bornhöved
Postfach 63, 24617 Bornhöved
Tel. (0 43 23) 90 71-0
Fax (0 43 23) 90 71-20
E-Mail: baustoffe.bornhoeved@cjwigger.de

Lüttparten 1, 24582 Bordesholm
Postfach 1237, 24578 Bordesholm
Tel. (0 43 22) 69 68-55
Fax (0 43 22) 69 68-69
E-Mail: baustoffe.bordesholm@cjwigger.de

Geschäftsführung: K. Wigger, C. Wigger, J. Wigger

Für alle Standorte gelten die **Steuernummern: 24 289 08603**
Ust.IdNr. DE 135 198 848 · HR Neumünster A63

Bankkonto in Bornhöved

Sparkasse Südholstein
Konto-Nr. 502 022 (BLZ 230 510 30)

Bankkonto in Bordesholm

Bordesholmer Sparkasse
Konto-Nr. 8 990 (BLZ 210 512 75)